Aufwandsentschädigungsordnug – KV Schweinfurt, Seite 01 – Juni 2012

Einleitung

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit, wird in der Ordnung nur die männliche Schriftform eingesetzt, unabhängig davon, daß die Funktion auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden kann.

Alle Abrechnungen sind nur über die entsprechenden Formblätter an den Rechnungsführer des KV-Schweinfurt einzureichen.

Sollte die Abrechnung der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung später als 30 Tagen nach Abschluss der Veranstaltung beim Rechnungsführer sein, wird für jedes weitere angefangene Monat der Rechnungsbetrag um 20 % gekürzt.

Vorschuss gibt es nur für den jeweiligen Einzeltermin. Vorschuss wird nur in begründeten Einzelfällen gewährt.

Von Bezirk, Verband oder Bund gesetzten und oder einberufenen Spieler erhalten vom KV-Schweinfurt keinerlei Spesen.

1. Fahrtkosten

- Innerhalb des KV-Schweinfurt werden keine Fahrtkosten erstattet.
 Ausgenommen U 14 und U 18 Spieler, sowie deren Betreuer und Fahrer.
- 1.2 Außerhalb des KV-Schweinfurt werden pro gefahrenen Kilometer 0,20 € erstattet. Als Berechnungsgrundlage zählt Schweinfurt als Ausgangsort.
- 1.2.1 Bis 100 Kilometer einfache Wegstrecke muß ein PKW mit bis zu fünf Personen bestetzt sein. Über 100 Kilometer reduziert sich die Anzahl auf bis zu vier Personen.
- 1.2.2 Bei Nutzung eines Kleinbusses und einer Insassenzahl von mindestens sechs Personen werden 0,30 € pro Kilometer bezahlt.
- 1.2.3 Bei sportlichen Veranstaltungen ist eine Mitfahrmöglichkeit zu nutzen, wenn die Startzeiten nicht länger als fünf Stunden auseinander liegen. Ansonsten werden die Fahrtkosten gemäß 1.2.1 und 1.2.2 auf die PKW mit den darin angereisten Teilnehmer, Betreuer / Fahrer aufgeteilt.
- 1.2.4 Diese Regelung gilt für Meisterschaften, Wettkämpfe, Tagungen, Seminare sowie für Fahrten von Funktionsträgern in Ausübung ihrer Tätigkeit.

2. Porto- und Verwaltungskosten

Rechnungsführer vorzulegen.

2.1 Porto- und Verwaltungskosten der Funktionsträger sind grundsätzlich über die entsprechenden FB zum Ende des jeweiligen Halbjahres beim Rechnungsführer einzureichen.
 Wegen dem Jahresabschluss sind die letzten Abrechnungen bis 20. Dezember eines Kalenderjahres beim

3. Spesen

- 3.1 Der Vorstandschaft wird jährlich einmalig eine Tätigkeitsvergütung von 150 Euro pro Person gewährt. Voraussetzung für den Erhalt ist die Teilnahme an mindestens der Hälfte der Sitzungen, bei denen die Anwesenheit des betreffenden Resort erforderlich ist.
- 3.2 Bei Bezirksmeisterschaften, die nicht im KV-Schweinfurt stattfinden, werden je Spieler, Betreuer und Fahrer pro Tag 7,00 € an Spesen gezahlt.
- 3.2.1 Bei Bayerischen- und Deutschen Meisterschaften werden pro Person und Tag folgende Spesen vergütet:

100 Kugelspieler 10,00 € 200 Kugelspieler 15,00 € 120 Kugelspieler 12,00 €

Dies gilt für Spieler, Fahrer und Betreuer. Fahrer und Betreuer sollten nach Möglichkeit identisch sein.

- 3.2.2 Die Aufsicht bei sportlichen Veranstaltungen des KV-Schweinfurt und des Bezirks Unterfranken wird mit 0,50 € pro 100 Wurf vergütet.
- 3.3 Übernachtungen werden nur in Ausnahmefällen vergütet. Hierzu zählt, wenn die Fahrtkosten für eine erneute Anreise höher sind als die Hotelkosten, wenn die Startzeit eine nicht zumutbare Anreisezeit darstellt und wenn sich die Veranstaltung über mehrere Tage hinzieht.

Aufwandsentschädigungsordnung – KV Schweinfurt, Seite 2 – Juni 2012

- 3.3.1 Die Kosten für eine Übernachtung mit Frühstück soll pro Person 40,00 € nicht überschreiten. Höhre Rechnungen bedürfen einer genauen Begründung.
- 3.4 Die Teilnahme von Funktionsträgern des KV-Schweinfurtan Tagungen u.ä. wird wiefolgt abgerechnet:

Ab 8 − 14 Stunden $8,00 \in$ Ab 14 − 24 Stunden $14,00 \in$ Über 24 Stunden $16,00 \in$

- 3.4.1 Darüber hinaus werden auf Landes bzw. Bundestagungen pro Tag und Teilnehmer zusätzlich 35,00 € bezaht.
- 3.4.2 Die Delegiertenanzahl ist auf die jeweils zulässige Höchstzahl zu begrenzen.
- 3.5 Werden an Veranstaltungen Spesen oder Zuschüsse gezahlt, so sind diese bei der Abrechnung mit dem KV-Schweinfurt in Abzug zu bringen.
- 3.6 Beim Spielbetrieb U 14 und U 18 ab Kreisklasse aufwärts werden $7,00 \in$ bei Heim-und Auswärtsspielen vergütet. Es können maximal fünf Spieler und ein Betreuer oder Fahrer abgerechnet werden.
- 3.7 In Härtefällen entscheidet über die Fahrtkosten und Spesen die Vorstandschaft.

4. Inkrafttreten

Durch Beschluss der Vorstandschaft des KV-Schweinfurt und der MHV tritt diese Ordnung im Juni 2012 in Kraft. Änderungen sind durch Beschluss der Vorstandschaft und der MHV zulässig.